#### Frage des Nutzers

Ich arbeite in der Regionalverwaltung, mache 3 mal die Woche Homeoffice und logge mich 13 h ein, wenn ich im Homeoffice bin. Darf mein Arbeitgeber irgendwie prüfen, ob ich überhaupt arbeite, was ich mache usw?

#### Kurzfazit

Ja, Ihr Arbeitgeber darf Kontrollen durchführen – **aber nur in engen, klar geregelten Grenzen**.

- 1. **Arbeitszeitkontrolle** ist sogar Pflicht: Bei mobiler Arbeit müssen Beginn, Ende und Dauer jeder Tagesarbeitszeit aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung kann Ihnen zwar übertragen werden, rechtlich bleibt der Arbeitgeber verantwortlich.
- 2. **Höchstarbeitszeit**: Mehr als 10 Stunden täglich sind verboten; ein "Einloggen" über 13 Stunden löst einen Prüf- und Korrekturauftrag des Arbeitgebers aus.
- 3. **Ergebnis- und Erreichbarkeitskontrollen** (z. B. Stichproben, vereinbarte Anrufe) sind zulässig. **Permanente Überwachung** (Webcam-Stream, Keylogger, GPS-Tracking) ist dagegen nur bei einem konkreten Missbrauchsverdacht und nach Beteiligung der MAV sowie unter strengen Datenschutzvorgaben erlaubt.

Ob Ihr Arbeitgeber also "sehen darf, was Sie gerade machen", hängt von Verhältnismäßigkeit, Datenschutz und Mitbestimmung ab.

# 1 Analyse Ihrer Ausgangsfrage – Optimierung & Rückfragen

Um die Antwort treffsicher auszugestalten, wären folgende Klarstellungen hilfreich:

Punkt	Klärungsbedarf	
Zeiterfassungsmodell	Vertrauensarbeitszeit oder feste 39-h-Woche?	
Technische Tools	Werden bereits VPN-Logfiles, MS-Teams-Status oder Ticketsystem-Reports genutzt?	
Beteiligung der MAV	Gibt es eine Dienstvereinbarung zur mobilen Arbeit oder IT-Nutzung?	
Datenschutzeinwilligunge n	Haben Sie einer Aufzeichnung personenbezogener Nutzungsdaten zugestimmt?	

### 2 Antwort unter typischen Annahmen

(Vollzeit 39 h, mobile Arbeit an drei Tagen pro Woche; keine spezielle Dienstvereinbarung; verdachtsloser Normalfall)

### 2.1 Zulässige Kontrollformen

Kontrollart	Rechtsgrundlage	Zulässig?	Bedingungen
Pflichtmäßige Zeiterfassung (Beginn, Ende, Dauer)	ArbZG § 3 i. V. m. kirchl. Arbeitsrechtsregelung Mobile Arbeit	✓	Mitarbeitende können selbst buchen; Arbeitgeber prüft Plausibilität
Plausibilitäts-Check s (13-h-Einträge vs. 10-h-Grenze)	ArbZG § 3, § 16	✓	Arbeitgeber muss Überschreitungen abmahnen/korrigier en
Erreichbarkeits-Che cks (Anruf, Chat-Ping)	Vereinbarung über mobile Arbeit	✓	Nur in vereinbarten Zeitfenstern; keine Dauerüberwachung
VPN/Server-Logfiles (Login-Zeiten)	DS-EKD § 6 Abs. 1, DSGVO Art. 6 (1) b	✓	Zweckbindung "IT-Betrieb" & Arbeitszeitkontrolle, Löschfristen, MAV-Beteiligung
Dauer-Screenshots, Keylogger, Webcam-Stream	BAG 30.08.2017 – 2 AZR 865/16, DS-EKD/DSGVO	<b>X</b> (grundsätzlich)	Nur bei konkretem Verdacht schwerer Pflichtverletzung + MAV-Zustimmung + Verhältnismäßigkeit
GPS-Ortung Diensthandy	DS-EKD, DSGVO	×	Nur zulässig, wenn zwingend betrieblich (z.B. Pflegedienst-Route n); Homeoffice i.d.R. unverhältnismäßig

# 2.2 Rolle der Mitarbeitervertretung (MAV)

- Einführung oder Änderung technischer Einrichtungen, die Verhalten oder Leistung überwachen können, **bedarf zwingend der Mitbestimmung** (MAVG § 40 Abs. 1 Nr. 13).
- Ohne MAV-Beschluss sind Keylogger, Dauer-Screen-Capturing oder GPS-Tracking **rechtswidrig** und können zur Unterlassungsklage führen.

#### 2.3 Datenschutzrechtliche Schranken

• Rechtsgrundlagen: DSGVO Art. 6 (1) b, c sowie DS-EKD § 49.

- **Datenminimierung**: Nur so viel Aufsicht wie nötig, keine permanente Verhaltensanalyse.
- **Transparenzpflicht**: Vor Einsatz muss schriftlich informiert werden (Verarbeitungsverzeichnis, IT-Richtlinie).

#### 2.4 Arbeitszeitrechtliche Grenzen

13-h-Buchungen überschreiten das 10-h-Limit (§ 3 ArbZG). Der Arbeitgeber muss dies unterbinden; ansonsten drohen Bußgelder der Arbeitsschutzbehörde.

### 3 Pro-/Contra-Abwägung

Perspektive	Pro Kontrolle	Contra Kontrolle / Risiken
Arbeitgeber	<ul> <li>Einhaltung ArbZG</li> <li>Nachweis</li> <li>produktiver</li> <li>Arbeitszeit</li> <li>Revisionssichere</li> <li>Abrechnung</li> </ul>	<ul> <li>Datenschutz-Bußgelder bei Over-Monitoring</li> <li>Vertrauensverlust, Motivationseinbruch</li> <li>Mitbestimmungs-verletzungen (MAV)</li> </ul>
Arbeitnehmer	<ul> <li>Transparenz eigener</li> <li>Arbeitsleistung</li> <li>Rechtssicherheit bei Überstunden- ausgleich</li> </ul>	<ul> <li>Eingriff in Privatsphäre bei exzessiven Maßnahmen</li> <li>Gefahr unbezahlter Mehrarbeit (13 h)</li> </ul>

## 4 Ergebnis

- **Zeiterfassung** darf (und muss) der Arbeitgeber prüfen; 13-h-Einträge müssen korrigiert werden.
- **Weitergehende Überwachung** ist nur zulässig, wenn technisch erforderlich, verhältnismäßig, transparent und mitbestimmt.
- **Permanent-Monitoring** (Screenshots, Keylogger, Kamera-Stream) wäre in Ihrem Szenario rechtswidrig.

# Weiteres Vorgehen – Wahlmöglichkeiten

- 1. **Dienstvereinbarung** "IT-Kontrolle & Homeoffice" entwerfen?
- 2. Muster-Einwilligung nach DS-EKD/DSGVO für VPN-Log-Auswertungen vorbereiten?
- 3. Verteidigungsstrategie gegen heimliche Überwachung erarbeiten?

Bitte teilen Sie mir mit, welchen Schwerpunkt Sie vertiefen möchten!